

**Erste Verordnung  
des Landratsamtes Lörrach  
zum Schutz von Naturdenkmälern  
in der Gemeinde .....**

**vom 28.04.2011**

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 2 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) sowie der §§ 31 und 73 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809)

wird verordnet:

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

***Schutzgegenstand und Schutzzweck***

- (1) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Bäume auf den Gemarkungen Grenzach und Wyhlen werden als Einzelbildung der Natur (Naturgebilde) zu Naturdenkmälern erklärt.
- (2) Der Schutzgegenstand und die geschützte Umgebung ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (3) Wesentlicher Schutzzweck der Verordnung ist der Erhalt und die nachhaltige Sicherung der Naturgebilde aus wissenschaftlichen, ökologischen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder kulturellen Gründen, zur Sicherung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzen oder wegen ihrer Eigenart, Seltenheit, landschaftstypischen Kennzeichnung oder ihres Ortsbild prägenden Charakters.
- (4) Die Eigenart kann gekennzeichnet sein durch das Alter eines Baumes oder seine besondere Wuchsform. Die Seltenheit kann gekennzeichnet sein durch die Baumart. Unter landschaftstypischer Kennzeichnung ist die einen Landschaftsausschnitt oder ein Hofensemble prägende Qualität des Naturgebildes zu verstehen.
- (5) Der Schutzzweck der einzelnen Naturgebilde ist in der Anlage 1 stichwortartig aufgeführt.
- (6) Die Standorte der Naturdenkmale sind in einer Übersichtskarte im Maßstab

1:10.000 und in Detailkarten mit Luftbildhinterlegung im Maßstab 1:500 des Landratsamtes Lörrach jeweils durch einen roten Kreis mit Verzeichnis Nr. gekennzeichnet. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (7) Die Verordnung mit den Karten ist beim Landratsamt Lörrach und bei der Gemeinde Grenzach-Wyhlen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## **§ 2**

### **Verbote**

- (1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder Beeinträchtigung der Naturdenkmale, ihres Erscheinungsbildes oder ihrer geschützten Umgebung führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.
- (2) Im Standraum der Bäume, einschließlich des Kronen- und Wurzelbereiches (soweit keine versiegelten Flächen wie Gebäude, Verkehrsanlagen etc. den Wurzelraum oder Kronenbereich einschränken) ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder andere vergleichbare Maßnahmen durchzuführen;
  2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
  4. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
  5. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des geschützten Objektes verändern;
  6. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge dauerhaft abzustellen;
  7. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
  8. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder am Naturdenkmal anzubringen;
  9. Biozide, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden;

10. die geschützte Umgebung im Umfang des Kronenbereichs außerhalb der vorhandenen Straßen und Wege zu befahren;
11. vermeidbaren Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

### **§ 3**

#### ***Zulässige Handlungen***

Die Verbote des § 2 gelten nicht für:

1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen sowie für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Grundstücknutzung und für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und Weise;
2. die bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung soweit hierdurch keine negativen Folgen für das Naturdenkmal ausgehen;
3. Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde angeordnet oder der von ihr beauftragten Stelle durchgeführt werden;
4. behördlich angeordnete oder zulässige Beschilderungen;
5. Maßnahmen zur Verkehrssicherung, die von der Naturschutzbehörde im Einzelfall zugelassen werden.

### **§ 4**

#### ***Schutz- und Pflegemaßnahmen***

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ergeben sich aus der Anlage 1. Weitere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können durch Einzelanordnung der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

#### **Schlussvorschriften**

### **§ 5**

#### ***Befreiungen***

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 79 Abs. 2 bis 4 NatSchG durch die Untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

## **§ 6**

### ***Ordnungswidrigkeiten***

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Bereich eines Naturdenkmals eine nach § 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

## **§ 7**

### ***Inkrafttreten***

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lörrach, 28. April 2011  
Landratsamt Lörrach

Landrat

### **Verkündungshinweis:**

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Landratsamt Lörrach geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Landratsamt Lörrach